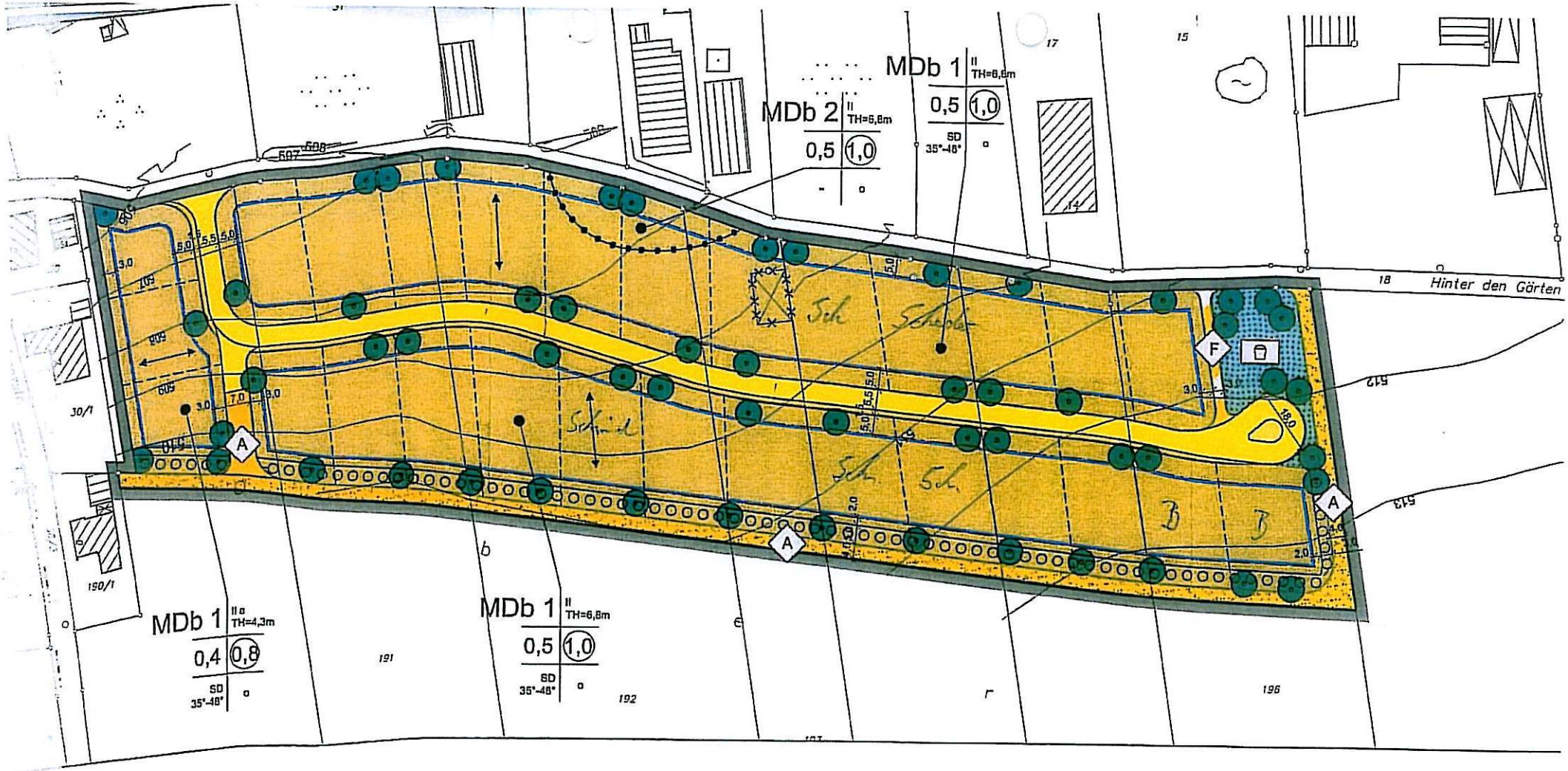


...0 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der ... (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für ...

...R.

...die von Kling Consult, Planungs- und ...arbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ...schriften den Bebauungsplan bildet.

...ches

9. TH=4,3m — maximale Traufhöhe in Metern über der durch eventuelle zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung), gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Bezugspunkt zur Bestimmung der max. Traufhöhe ist die durch eventuell zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderte Geländeoberkante in der Mitte der jeweiligen talseitigen Gebäudeseite. "

10. Die höchstzulässige Zahl von Wohneinheiten pro Wohngebäude wird auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplatzmöglichkeiten auf der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen.

11. Geländeabgrabungen und -aufschüttungen auf Baugrundstücken, die das in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellte Gelände bis zu 0,3 m verändern, sind zulässig, sofern der Geländeverlauf dies erfordert.

12. Die Oberkante des Erdgeschoßbodens darf an keiner Stelle mehr als 0,3 m über der durch zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante liegen, ausgenommen sind Garageneinfahrten im UG, (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung).

13. o — offene Bauweise

14. — Baugrenze

In dieser privaten Grundstücksfläche mit Bindung zum Anp... Ortsrandeingrünung sind Bäume und Sträucher der Artenli... pflanzen und dauerhaft zu unterhalten: eine Pflanze pro 2 ...

Artenauswahl "Ortsran...		Strä...
Bäume 2. Ordnung (3x verpflanzt, StU 12 - 14):		Rote...
Feld-Ahorn	Acer campestre	Hase...
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Eing...
Hainbuche	Barpinus betulus	Eurc...
Wildkirsche	Prunus avium	Ling...
Wildapfel	Malus sylvestris	Rote...
		Schl...
Obstbäume als Hochstämme (altbewährte Lokalsorte)		Hun...
		Woll...
		Was...

INDEX	ÄNDERUNG ALTERNATION	BEARBEITER PRINCIPAL	GEZEICHNET DRAWN BY	GEPRÜFT CHECKED BY	DATUM DATE
D					
C					
B					
A					

AUFTRAGGEBER:
ORDERED BY:

Gemeinde Röfingen

PROJEKT TITEL:
PROJECT TITLE:

Bebauungsplan "Südlicher Ortsrand Rosshaupten"

PROJEKT NR.:
PROJECT NO.: 6656/25

MASSTAB:
SCALE: 1:1000

KLING CONSULT
PLANUNGS- UND INGENIEUR-GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH
BAUGRUNDINSTITUT NACH DIN 1054
Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach · Tel.: 0 82 82 / 9 94 - 0
Fax: 0 82 82 / 9 94 - 110 · KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

BEARBEITER:
PRINCIPAL: SD

DATUM
DATE

GEZEICHNET:
DRAWN BY: LI/HL

06.07.05

GEPRÜFT:
CHECKED BY: Landesplan

ZEICHNUNG NR:
DRAWING NO:

Acad-Dateiname: *\BBP_2te gen Planfassung.dwg

X-refs: *\KC_DFK Sondlich

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ....., die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. 10,0 — Maßzahl in Metern

3. **MDb 1** — Dorfgebiet 1 mit Emissionsbeschränkungen gem. § 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO sind zulässig:

Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit emissionsarmer Tierhaltung (Betriebe mit bis zu 5 GV; Schweinehaltung auf bis zu 0,5 GV und Hühnerhaltung auf bis zu 0,05 GV beschränkt) mit den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden

Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen mit emissionsarmer Tierhaltung (siehe oben)

Sonstige Wohngebäude

Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise: Sonstige Gewerbebetriebe

Gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO sind **nicht** zulässig:

Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit emissionsintensiver Tierhaltung (Betriebe mit mehr als 5 GV; Schweinehaltung mit mehr als 0,5 GV und Hühnerhaltung mit mehr als 0,05 GV) mit den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden

Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

Vergnügungsstätten.

4. **MDb 2** — Dorfgebiet 2 mit Emissionsbeschränkungen gem. § 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO

Im Dorfgebiet 2 mit Emissionsbeschränkungen sind nur Stellplätze, Garagen, Lagerplätze, Abstellplätze, Ställe und sonstige Nebengebäude zulässig.

5. 0,4 — max. Grundflächenzahl

6. (0,8) — max. Geschoßflächenzahl

7. II a — zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das zweite Vollgeschoß im Dachgeschoß liegen muß

8. II — zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

9. TH=4,3m — maximale Traufhöhe in Metern über der durch eventuelle zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung), gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Bezugspunkt zur Bestimmung der max. Traufhöhe ist die durch eventuell zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderte Geländeoberkante in der Mitte der jeweiligen talseitigen Gebäudeseite.

10. Die höchstzulässige Zahl von Wohneinheiten pro Wohngebäude wird auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplatzmöglichkeiten auf der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen.

11. Geländeabgrabungen und -aufschüttungen auf Baugrundstücken, die das in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellte Gelände bis zu 0,3 m verändern, sind zulässig, sofern der Geländeverlauf dies erfordert.

12. Die Oberkante des Erdgeschoßbodens darf an keiner Stelle mehr als 0,3 m über der durch zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante liegen, ausgenommen sind Garageneinfahrten im UG, (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung).

13. o — offene Bauweise

14. Baugrenze

15. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Zulassung baulicher Anlagen

16. SD — Satteldach Hauptgebäude

17. 35°-48° — zulässige Dachneigung Hauptgebäude } siehe Änderung 8.39

18. Für die Dachdeckung sind Dachziegel in naturroten Farbtönen zu verwenden.

19. Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen Breite eines Drittels der jeweiligen Hausbreite (Außenmaß) zulässig. Die Breite aller Dachgauben einer Hausseite darf ein Drittel der jeweiligen Hausbreite nicht überschreiten. Der höchste Punkt der Dachgaube (Oberkante Dachhaut) muß mindestens 0,4 m unter der Höhe des Hauptfirstes liegen.

20. Als Dachüberstand an der Traufseite und am Ortgang sind max. 0,8 m zulässig.

21. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Gemessen wird von der Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit der Oberkante Sparren.

22. Widerkehre sind zulässig, sofern sie zur Hauptfirstrichtung untergeordnet sind und deren Firsthöhe mind. 0,5 m unter der Höhe des Hauptfirstes liegt.

23. Als Grundstückseinfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche sind senkrechte Holzstaketen- / Holzlattenzäune, Stahlzäune ohne Spitzen oder Drahtgitterzäune mit Heckenpflanzungen aus artgerechten, standortheimischen Gehölzen zulässig. Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedung beträgt max. 1,2 m über der durch zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung).

24. öffentliche Verkehrsfläche

25. 

öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg

26. 

öffentliche Verkehrsfläche - Anwandweg

27. 

öffentliche Verkehrsfläche - Anwandweg unbefestigt / wasserdurchlässiger Belag

28. Straßenbegrenzungslinie

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplatzmöglichkeiten auf der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen.

11. Geländeabgrabungen und -aufschüttungen auf Baugrundstücken, die das in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellte Gelände bis zu 0,3 m verändern, sind zulässig, sofern der Geländeverlauf dies erfordert.

12. Die Oberkante des Erdgeschoßbodens darf an keiner Stelle mehr als 0,3 m über der durch zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante liegen, ausgenommen sind Garageneinfahrten im UG, (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung).

13. o — offene Bauweise

14. Baugrenze

15. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Zulassung baulicher Anlagen

16. SD — Satteldach Hauptgebäude

17. 35°-48° — zulässige Dachneigung Hauptgebäude } siehe Änderung 8.3.9

18. Für die Dachdeckung sind Dachziegel in naturroten Farbtönen zu verwenden.

19. Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen Breite eines Drittels der jeweiligen Hausbreite (Außenmaß) zulässig. Die Breite aller Dachgauben einer Hausseite darf ein Drittel der jeweiligen Hausbreite nicht überschreiten. Der höchste Punkt der Dachgaube (Oberkante Dachhaut) muß mindestens 0,4 m unter der Höhe des Hauptfirstes liegen.

20. Als Dachüberstand an der Traufseite und am Ortgang sind max. 0,8 m zulässig.

21. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Gemessen wird von der Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit der Oberkante Sparren.

22. Widerkehre sind zulässig, sofern sie zur Hauptfirstrichtung untergeordnet sind und deren Firsthöhe mind. 0,5 m unter der Höhe des Hauptfirstes liegt.

23. Als Grundstückseinfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche sind senkrechte Holzstaketen- / Holzlattenzäune, Stahlzäune ohne Spitzen oder Drahtgitterzäune mit Heckenpflanzungen aus artgerechten, standortheimischen Gehölzen zulässig. Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedung beträgt max. 1,2 m über der durch zulässige Geländeabgrabungen und -aufschüttungen veränderten Geländeoberkante (vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung).

24. öffentliche Verkehrsfläche

25. 

öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg

26. 

öffentliche Verkehrsfläche - Anwandweg

27. 

öffentliche Verkehrsfläche - Anwandweg unbefestigt / wasserdurchlässiger Belag

28. Straßenbegrenzungslinie

29. 
öffentliche Grünfläche - Spielplatz

30. private Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung

In dieser privaten Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung sind Bäume und Sträucher der Artenliste "Ortsrandeingrünung" in folgender Dichte zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten: eine Pflanze pro 2 m² mit einem Strauch-Baum-Verhaltnis 5:1

Röfingen,

Der Satzu
ortsüblich

Der Bebau

Röfingen,

Artenauswahl "Ortsrandeingrünung"			
Bäume 2. Ordnung (3x verpflanzt, StU 12 - 14):		Sträucher (Höhe 60 - 100 cm, 4 Triebe):	
Feld-Ahorn	Acer campestre	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Haselnuß	Carylus avellana
Hainbuche	Barpinus betulus	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Wildkirsche	Prunus avium	Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wildapfel	Malus sylvestris	Linguster	Ligustrum vulgare
		Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Obstbäume als Hochstämme (altbewährte Lokalsorte)		Schlehe	Prunus spinosa
		Hundsrose	Rosa canina
		Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
		Wasserschneeball	Viburnum opulus

1. Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen

2. Ein Verschieben der Baumstandorte innerhalb der jeweiligen Grundstücke ist möglich. Es ist mindestens die in der Planzeichnung dargestellte Anzahl von Bäumen zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

3. Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen

Winterlinde	Tilia cordata
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Birke	Betula pendula
Walnuß	Juglans regia
Eberesche (Vogelbeere)	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carbinus Betulus

Obstbäume als Hochstamm (bewährte Lokalsorten)

4. Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

478 — Höhenlinie in Metern über NN

1372 — Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

bestehende Haupt- und Nebengebäude

Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Haselnuß	Carylus avellana
Hainbuche	Barpinus betulus	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Wildkirsche	Prunus avium	Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wildapfel	Malus sylvestris	Linguster	Ligustrum vulgare
		Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Obstbäume als Hochstämme (altbewährte Lokalsorte)		Schlehe	Prunus spinosa
		Hundsrose	Rosa canina
		Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
		Wasserschneeball	Viburnum opulus

Röfingen,

1. Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen

2. Ein Verschieben der Baumstandorte innerhalb der jeweiligen Grundstücke ist möglich. Es ist mindestens die in der Planzeichnung dargestellte Anzahl von Bäumen zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

3. Artenauswahl für das Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen

Winterlinde	Tilia cordata
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Birke	Betula pendula
Walnuß	Juglans regia
Eberesche (Vogelbeere)	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carbinus Betulus

Obstbäume als Hochstamm (bewährte Lokalsorten)

4. Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

478 — Höhenlinie in Metern über NN

1372 — Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

bestehende Haupt- und Nebengebäude

Gebäude / Bauwerke zu entfernen

Firstrichtung Hauptgebäude

8. öffentliche Verkehrsfläche - Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

9. öffentliche Verkehrsfläche - Gehweg

10. Es wird empfohlen eine Brauchwasserzisterne auf den privaten Grundstücksflächen für den Eigengebrauch und hinsichtlich einer zeitlich verzögerten Niederschlagswasserabgabe anzulegen.

11. Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden.

12. Bei allen Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen sollen standortheimische Arten verwendet werden. Auf Nadelgehölze sowie standortfremde gärtnerische Ziergehölze, insbesondere rot- und buntlaubige Arten, soll verzichtet werden. Es wird empfohlen, vorrangig Obstbäume und Beerensträucher anzupflanzen (siehe Artenliste "Empfehlung für Hausgarten").

Artenauswahl "Empfehlung für Hausgarten"	
<u>Bäume 2. Ordnung (3x verpflanzt, StU 12 - 14):</u> Apfelbäume: (Adersleber Kalvill, Bohnapfel, Coulons Renette, Danziger Kantapfel, Geflammter Kardinal, Gravensteiner, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm; Landsberger Renette, Nordhausen, Schöner aus Boskoop) Birnen: (Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Neue Pioteau, Stuttgarter Gaishirtle, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler) Mirabellen, Renekloden, Zwetschgen, Kirschen, Sauerkirschen Bäume der Artenliste "Ortsrandeingrünung"	Heimische Beerensträucher (Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Holunder) Sträucher der Artenliste "Ortsrandeingrünung"

13. Für die Pflanzung von Ziersträuchern außerhalb der Ortsrandeingrünung werden empfohlen:

Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Kornellkirsche	Cornus mas
Perlmuttstrauch	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Salweide	Salix caprea
Flieder	Syringa vulgaris

14. Um die oberirdische Gebäudezuführung von Fernmeldeleitungen zu vermeiden, wird den Bauherrn empfohlen auf deren Grundstück ein erdverlegtes Leerrohr (DN 50) für die Fernmeldeversorgung vom Gebäude bis zum öffentlichen Grundstück zu verlegen.

15. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Nutzflächen können zeitweilige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden.

16. Für die Errichtung von Gauben werden Schleppgauben oder Giebelgauben empfohlen. Dreiecksgauben, Fledermausgauben, Walmgauben oder Fenstererker bis zum Traufbereich werden nicht empfohlen.

<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen hat in der Sitzung vom 05.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Flachdachausgauben, Walmgauben oder Fenstererker bis zum Traufbereich werden nicht empfohlen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen hat in der Sitzung vom 05.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.01.2004 hat in der Zeit vom 30.03.2004 bis 30.04.2004 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.04/01.09.04 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2004 bis 20.10.2004 öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang ausgelegt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 6. Juli 2005 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2005 bis 05.08.2005 öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang ausgelegt.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.01.2004 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.03.2004 bis 30.04.2004 beteiligt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.04/01.09.04 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.09.2004 bis 20.10.2004 beteiligt.

Zu dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 6. Juli 2005 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 13 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 20.07.2005 bis 05.08.2005 beteiligt.
1 BauGB

Die Gemeinde Röfingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.11.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.05.04/01.09.04 als Satzung beschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2005 wurde dieser Satzungsbeschluss aufgehoben. Die Gemeinde Röfingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.08.2005 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.07.2005 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am 11.08.2005

Röfingen, den 29.08.2005 Bayern Gemeinde Röfingen (Siegel) .....
Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 11.08.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Röfingen, den 29.08.2005 Bayern Gemeinde Röfingen (Siegel) .....
Unterschrift des 1. Bürgermeisters

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
BAUGEBIET M 1:5000

